

Bedingungen zur Befischung von Klostersee 1

1. Gefischt werden darf mit 2 Handangeln (**Jugendkarte 1 Handangel**), wobei nur eine Angel auf Raubfisch geködert sein darf (auf geänderte Schonzeiten und Schonmaße bei Zander und Hecht achten). Maßige Raubfische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

2. Fangbegrenzung:

3 Edelfische (Aal, Schleie, Karpfen, Graskarpfen, Hecht, Zander) insgesamt.

davon max: **1 Karpfen oder 1 Hecht oder 1 Zander und 2 Schleien**

Brassen dürfen nicht mehr ins Gewässer zurückgesetzt werden.

3. Das Befahren der und das Parken auf den Waldwegen ist verboten. Das Parken ist nur auf **dem ausgeschilderten Wanderparkplatz erlaubt.**

4. **Nachtfischverbot.** Gefischt werden darf ab 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

5. Kunstköderverbot.

6. Vom 1. Januar bis 15. Mai darf nicht auf Raubfisch gefischt werden.

7. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

8. Das Mitbringen von Köderfischen ist nicht erlaubt. Als Köderfische zählen alle Fischarten, die kein Schonmaß haben.

9. Dem sich ausweisenden Kontrolleur ist auf Verlangen Erlaubnisschein und Fischereischein, Angelgerät und Fang vorzuzeigen.

10. Gefischt werden darf nur vom Ufer aus. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen! Jeder Angler hat seinen Abfall mit nach Hause zu nehmen. Das Entfachen und Unterhalten von Lagerfeuern ist verboten.

11. Die gefangenen Edelfische müssen **sofort nach dem Fang** auf dem Erlaubnisschein mit **Nennung des Gewässers**, Fischart, Maß, Besonderheiten (z.B. festgestellte Krankheiten) eingetragen werden. Die gefangenen Fische sind einzeln aufzuführen. Die Fangmeldung ist mit Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers bei der Ausgabestelle abzugeben (Pfand).

12. An Jugendliche unter 10 Jahren werden keine Erlaubnisscheine ausgestellt.

Jugendliche ab 10 Jahre, die Inhaber eines gültigen Jugendfischereischeines sind, dürfen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeines ist, mit 1 Handangel fischen. Die Aufsichtsperson muss mit ihrer Unterschrift auf dem Erlaubnisschein des Jugendlichen für die Aufsichtspflicht haften.

13. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen!

14. Jeder Angler hat sich fischwaidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.

15. Verstöße gegen die o.g. oder sonstige gesetzlichen Bestimmungen werden mit dem sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines geahndet. Weitere rechtliche Schritte bleiben dabei vorbehalten.

Schonmaße und Schonzeiten

Aal	-----	-----	50 cm
Karpfen	35 cm
Schleie	15. Mai	- 30. Juni	25 cm
Hecht	1. Januar - 15. Mai		50 cm
Zander	1. Januar - 15. Mai		45 cm
Teichmuscheln, Krebse		ganzjährig	
Graskarpfen	40 cm

Die Fangbestimmung ist Teil des Erlaubnisscheines, und ist bei der Fischereiausübung mitzuführen

Petri Heil wünscht der ASV Illingen die Vorstandschaft